

RS UVS Kärnten 1992/11/26 KUVS-736/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1992

Rechtssatz

Die Verjährungsfrist für die Verkürzung der Ausgleichsabgabe bzw der Parkgebühren wegen nicht sichtbaren Anbringens mit der Abstelldauer entsprechend markierten Parkscheinen gemäß § 5 Abs 2 der Klagenfurter Parkgebührenverordnung beträgt ein Jahr.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at